



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 10.

Groß-Strelitz, den 12. März

1890.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Groß-Pluschnitz Kreis Groß-Strelitz, ist der Pfarrer Dittrich in Centawa beauftragt worden, an welchen demnach Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchauszügen zu richten sind.

Doppeln, den 6. März 1890.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nach § 3, Ziffer 3 der Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien (Ges. Samml. S. 406 ff) findet während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Alle nicht geschlossenen Gewässer, mit Ausschluß jedoch der im § 3 unter Ziffer 2 bezeichneten Gewässer, auf welche die Winterschonzeit zur Anwendung kommt, unterliegen der gedachten Frühjahrschonzeit.

Zu widerhandlungen gegen obige Vorschrift werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§ 49 ff) oder des Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.
Doppeln, den 3. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: gez. Hüpeden.

Aus Ihrem Berichte vom 18. Februar d. Js. habe Ich mit Mißfallen entnommen, daß in wiederholten Fällen, namentlich in den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin Landbewohner durch falsche Vorpiegelungen zur Auswanderung nach Brasilien verlockt worden sind, und heimlich nach Bremen sich begeben haben in der trügerischen Hoffnung, von dort aus nach Brasilien weiter befördert zu werden. Ich will, daß dem gemeingefährlichen Treiben der Auswanderungsagenten, durch welches ein Theil Meiner Unterthanen verlockt wird, unter Nichtachtung ihrer Pflichten gegen das Vaterland, unter Schädigung ihrer Angehörigen und unter Bruch ihrer Arbeitsverträge, sich dem Elende preiszugeben, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegengetreten

und insbesondere auch in geeigneter Weise auf Belehrung der Betheiligten hingewirkt wird. Ich beauftrage Sie, dementsprechend die Regierungs-Präsidenten in Stettin und Cöslin mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Dieser Erlaß ist durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Februar 1890.

Wilhelm R.

Freiherr von Berlepsch.

ggez. Herrfurth.

An die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe.

Indem ich die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizei- und Amtsverwaltungen des Kreises, dem verderblichen Treiben der brasilianischen Auswanderungs-Agenten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Ich beziehe mich hierbei auf meine unten wiederholt abgedruckte Verfügung vom 11. Februar 1884 Kreisblatt pro 1884 Stück 7 Seite 43, sowie das zu derselben gehörende Promemoria und auf meine Cirkularverfügung vom 5. September 1884 A II 5291.

Dem Bericht der Polizei- und Amtsverwaltungen über das in dieser Beziehung Veranlaßte, sowie über die dort etwa gemachten Erfahrungen sehe ich bis zum 27. d. M. entgegen.

Groß-Strehlitz, den 8. März 1890.

Aus den Kreisen der Arbeitgeber sind wiederholt Klagen über den erheblichen Schaden laut geworden, welchen dieselben dadurch erlitten haben, daß Personen, welche bei ihnen im Gesindendienste standen oder vertragsmäßig zu bestimmten Arbeitsleistungen verpflichtet waren, ausgewandert sind, bevor sie die ihnen aus den betreffenden Verhältnissen erwachsenen Verpflichtungen erfüllt hätten. Nach den hierher gelangten Mittheilungen ist unter den Dienstboten und ländlichen Arbeitern die Meinung verbreitet, die unmittelbar bevorstehende Auswanderung biete ihnen die Möglichkeit, sich gegen alle nachtheilige Folgen der Contractbrüchigkeit zu sichern. Andererseits bestehen vielfach Zweifel darüber, ob und inwieweit die Interessen der Arbeitgeber derartigen Bestrebungen gegenüber durch die bestehende Gesetzgebung geschützt seien.

Der Herr Justizminister hat in Folge dessen Anlaß genommen, diese Frage in dem dem Kreisblatt beigelegten Promemoria einer Erörterung zu unterziehen und dabei die Mittel zu bezeichnen, welche die Gesetze an die Hand geben, um der Vertragsbrüchigkeit des Gesindes und der ländlichen Arbeiter entgegenzutreten oder dieselbe auszugleichen.

Indem ich Vorstehendes publicire, weise ich die Polizeibehörden des Kreises noch besonders auf die Wichtigkeit eines wirksamen Schutzes des Grundbesitzes gegen die demselben aus der sogenannten widerrechtlichen Auswanderung erwachsenden Schäden hin.

Groß-Strehlitz, den 11. Februar 1884.

Promemoria.

Es ist die Frage gestellt worden:

in welcher Weise sind die Interessen ländlicher Arbeitgeber gegen den Vertragsbruch solcher Arbeitsnehmer, welche im Begriff stehen, nach Amerika auszuwandern, durch die bestehende Gesetzgebung geschützt?

Drei Mittel bieten die Gesetze der Dienstherrschaft dar, um einer solchen Vertragsbrüchigkeit entgegenzutreten oder sie auszugleichen:

1. ein Zwangsverfahren zur Fortsetzung des Dienstes,
2. den Antrag auf Bestrafung und
3. die Verfolgung des Entschädigungsanspruchs.

Das erste dieser Mittel ist nur bei dem eigentlichen Gesinde anwendbar; jedes der drei Mittel läßt aber einen so beschleunigten Betrieb zu, daß es trotz der beabsichtigten und vielleicht nahe bevorstehenden Auswanderung, Erfolg verspricht.

1. **Dienstboten**, welche vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache ihren Dienst verlassen, sind nach § 167 der Gefindeordnung vom 8. November 1810 — Ges.-S. 101 — auf Antrag der Herrschaft von der Polizeibehörde zur Fortsetzung des Dienstes anzuhaltend. Zuständig zu dieser Zwangshandlung ist auf dem Lande nach § 59 der Kreisordnung — Ges.-S. 1881, S. 180 — der Amtsvorsteher. Die Art der Zwangsbefugnisse zählt der § 68 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 — Ges.-S. 278 — auf. Danach kann insbesondere die Einziehung eines polizeilich festgestellten Geldebetrages, mit welchem die Fortsetzung des Gefindedienstes durch einen Stellvertreter zu beschaffen ist, angeordnet werden, und wenn die Anordnung der Fortsetzung des Dienstes in anderer Weise nicht durchführbar ist, kann ein unmittelbarer Zwang durch polizeiliche Zurückführung des Dienstboten in seinen Dienst angewendet werden. Beide Anordnungen sind sofort vollstreckbar und das dem Dienstboten gegebene Recht der Beschwerde hindert die Vollstreckung nicht.

2. **Dienstboten und Tagelöhner**, welche gegen bestimmten Lohn und gegen Gewährung einer Wohnung auf dem Landgut zur Bewirtschaftung desselben angenommen sind, sowie Arbeiter, die sich für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Arbeiten verdingen haben, sind in dem Gesetze vom 24. April 1854 — Ges.-S. 214 — mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark oder Gefängnis bis zu drei Tagen bedroht, wenn sie ihren Dienst ohne gesetzmäßige Ursache verlassen. Den Schwierigkeiten, welche der praktischen Anwendung dieser Strafbestimmung aus der unmittelbar bevorstehenden Auswanderung des Arbeitnehmers erwachsen, kann dadurch begegnet werden, daß der Arbeiter, gegen welchen die Dienstherrschaft den Strafantrag stellt, vorläufig festgenommen und durch den Amtsanwalt zu sofortiger Aburtheilung dem Amtsrichter vorgeführt wird. Strafprozessordnung § 211. Die vorläufige Festnahme rechtfertigt sich, weil der den Dienst versagende, also auf frischer That betroffene Arbeiter wegen der geplanten Auswanderung fluchtverdächtig ist. Er kann deshalb nach § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung nicht nur von der Polizei, sondern von Jedermann, ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festgenommen und dem Richter durch Vermittelung des Amtsanwalts zugeführt werden.

3. Daß der Dienstherrschaft in Folge des Vertragsbruchs der Anspruch auf Schadenersatz zusteht, bedarf keiner Begründung. Es kommt nur darauf an, den Weg zu bezeichnen, auf welchem die Vollstreckung des erst noch im Prozeßwege festzustellenden Anspruchs, trotz der bevorstehenden Auswanderung des Schuldners, rasch gesichert werden kann. Diesen Weg bietet das Gesetz im **Arrest** und dessen Vollstreckung. Wenn nämlich die Dienstherrschaft dem Amtsgericht die Thatsache des geschlossenen und noch laufenden Dienstvertrages, das vorzeitige Verlassen des Dienstes oder die Gefahr eines solchen Vertragsbruchs und die Höhe des Schadens sowie die Maßregeln, durch welche der Arbeitnehmer seine Auswanderung vorbereitet hat, glaubhaft macht, so ist die Anordnung des Arrestes — und zwar des dinglichen, wenn pfändbare Sachen noch zu erreichen sind — des **persönlichen**, wenn die Fortschaffung derselben bereits stattgefunden hat, — begründet. C.-P.-D. §§ 796—798, 800. Hat die Glaubhaftmachung, deren Mittel § 266 C.-P.-D. angeht, eine Lücke, so kann von der Dienstherrschaft Sicherheitsleistung für die dem Gegner drohenden Nachteile angeboten werden, und das Gericht kann nach Leistung der Sicherheit trotz mangelnden Nachweises den Arrest anordnen. C.-P.-D. § 801. Die Anordnung kann erfolgen und erfolgt regelmäßig, ohne daß der Gegner zuvor gehört ist, und sie ist in dem Augenblick, in welchem sie zugestellt wird, auch vollstreckbar. Danach wird es für eine energische Herrschaft bezw. für die Vertretung derselben möglich sein, die Anordnung und Vollstreckung eines Arrestes in wenigen Stunden herbeizuführen.

Berlin, den 4. Oktober 1883.

Die Gemeindevorstände des Kreises weise ich hiermit an, mir binnen 8 Tagen den Namen der Gemeinde-Nachtwächter, das Datum der Wahl und Bestätigung derselben sowie das Dienst Einkommen derselben anzugeben.

Groß-Strehlig, den 7. März 1890.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Bekanntmachung.

Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die postalische Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellsängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellsange ein Annahmepuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Paceten, Nachnahmesendungen und Zeitungsgebühren dient.

Will ein Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung eines Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden. Es wird hierauf mit dem Bemerkten wiederholt aufmerksam gemacht, daß die Eintragung der Sendungen in das Annahmepuch das geeignetste Mittel zur Sicherstellung des Auslieferers bietet.

Oppeln, den 21. October 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Re h b o d.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert Mobilien, Werthsachen, Waaren, Wirtschaftsgegenstände, Erntebestände, Vieh u. gegen Feuergefähr unter günstigen Bedingungen. Da die Societät keinen Gewinn, sondern nur das öffentliche Wohl erstrebt, so ist Jedem die Gelegenheit geboten, neben seinen Gebäulichkeiten auch seine bewegliche Habe gegen sehr mäßige Beiträge gegen Feuergefähr zu versichern.

Die Gemeindevorstände ersuche ich ergebenst, bei Gelegenheit der Gemeinde-Versammlungen die ländlichen Wirthe auf den so wohlthätigen Zweck dieses Versicherungs-Instituts aufmerksam zu machen und deren Interesse für dasselbe zu wecken. Formulare zu Versicherungsanträgen werden unentgeltlich verabreicht, auch jede Auskunft bereitwilligst ertheilt.

Groß-Strehlig, den 11. März 1890.

Der Kreis-Versicherungs-Commissarius. J a c h e r.

Bei einer dem Bauer Josef Kandziora zu Groß-Patschin gefallenen Kalbe ist von dem beamteten Thierarzt der Milzbrand festgestellt worden.

Schloß Ujest, den 1. März 1890.

Der Amtsvorsteher.

M a r k t p r e i s e.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Kilo.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Stück			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Erbjen	Kartoffeln	Heu
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.						
Groß-Strehlig, am 5. März 1890.	Hochster.	18 75	17 —	16 50	16 50	22 50	4 —	7 50	36 —	2 20	3 60				
	Niedrigster.	17 50	16 25	14 75	15 25	20 —	3 60	7 —	34 —	2 —	3 20				
Ujest, am 7. März 1890.	Hochster.	18 —	17 —	16 50	16 50	— —	4 —	7 50	36 —	2 40	2 40				
	Niedrigster.	17 50	16 50	16 —	15 50	— —	3 50	7 —	34 —	2 20	2 —				
Schönitz, am 4. März 1890.	Hochster.	18 —	17 —	16 50	16 —	— —	4 —	7 —	36 —	2 80	3 —				
	Niedrigster.	17 50	16 50	16 —	15 50	— —	3 80	6 50	34 —	2 40	2 20				

— Anzeiger. —

Stadtbrieff-Erneuerung.

Der hinter dem Schmied Johann Wolny aus Rosniontau Kreis Groß-Strehlitz unter dem 14. Juni 1889 in Stück 26 des Groß-Strehlitzer Kreisblattes pro 1889 erlassene Stadtbrieff wird hiermit erneuert. — J. 383/89. —

Kreuzburg D.S., den 1. März 1890.

Der Königliche Staatsanwalt.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache

des Einliegers Ignaz Lippa zu Sucholohna vertreten durch den Rechtsanwalt Wohlauer von hier, Privatklägers,
gegen den Bauerauszügler Johann Gruschka zu Sucholohna, Angeklagten,
wegen Beleidigung
hat das königliche Schöffengericht zu Groß-Strehlitz in der Sitzung vom 5. Dezember 1889, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsgerichtsrath Behrens als Vorsitzender,
2. Kaufmann Korus
3. Restaurateur Hannig
als Schöffen,
Assistent Gorr als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Bauerauszügler Johann Gruschka ist einer öffentlichen Beleidigung des Privatklägers schuldig und wird deshalb unter Kostenlast zu 3 — drei — Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle 1 — einem — Tage Gefängniß verurtheilt; auch wird dem Privatkläger die Befugniß zugesprochen, den entscheidenden Theil des Urtheils ein Mal binnen 4 Wochen nach beschrittener Rechtskraft desselben auf Kosten des Angeklagten im Groß-Strehlitzer Kreisblatte öffentlich bekannt zu machen.

Von Rechts Wegen.

In der Privatklagesache des Gärtners Valentin Pollok zu Kroschnitz, Privatklägers,
gegen die verehelichte Kretschambesitzer Katharina Haschke im Verstande ihres Ehemannes Paul Haschke zu Kroschnitz wegen Beleidigung
hat auf die von dem Privatkläger gegen das Urtheil des königlichen Schöffengerichts zu Groß-Strehlitz vom 7. November 1889 eingelegte Berufung die II. Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Oypeln in der Sitzung vom 22. Januar 1890, an welcher Theil genommen haben:

1. Sachske, Landgerichtsdirektor, Vorsitzender
2. von Hermensdorf, Landgerichtsrath
3. von Derken, Landrichter
als Richter,
Replaff, Gerichtsschreibergehilfe
als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt:

das erste Urtheil wird aufgehoben. Die Angeklagte ist der Beleidigung schuldig und wird dafür unter Auferlegung der Kosten beider Instanzen mit 3 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit einem Tage Haft bestraft.

Submission.

Die Arbeiten des **äußeren Abputzes** und des **farbigen Anstrichs** mit Einschluß des Bau-Materials an unserem Synagogengebäude sollen im Submissionswege vergeben werden. Unternehmungslustige werden hierdurch ersucht, diesbezügliche Offerten **bis zum 25. d. M.** an unseren Mandanten Herrn **D. Creutzberger**, bei dem die Baubedingungen zur Einsicht ausliegen, gelangen lassen zu wollen.

Groß-Strehlitz, den 9. März 1890.

Der Synagogen-Gemeinde-Vorstand.

Vorschuss-Verein zu Gr.-Strehlitz,

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Bilanz am 31. Dezember 1889.

Activa:

Cassa-Conto	6019,37	Mark
Wechsel-Conto	210759,55	"
Landsch. Centr.-Pfandbr. (im Reservefond)	7035,—	"
Pofener 3 1/2% Pfandbriefe	7980,—	"
3 1/2% schles. Bod.-Cred.-Pfdbrf. (im Reservefond)	1003,—	"
desgleichen	26579,59	"
Bewaltungsk.-Vorschuss-Conto	600,—	"
Verschiedene Schuldner	348,22	"
Utenfilien-Conto	36,—	"
	<u>260360,64</u>	Mark

Passiva:

Darlehnskonto	9025,—	Mark
Spareinlagen-Conto	194996,46	"
Stammtheil-Conto	42012,08	"
Reservefonds	8392,46	"
Verschiedene Gläubiger	114,55	"
Anticipando Zinsen-Conto	1323,33	"
Ueberschuß	4496,76	"

260360,64 Mark

Debet.

Gewinn- und Verlust-Conto

Credit.

Bewaltungskosten	1168,68	Mark
Reingewinn	4496,76	"
	<u>5665,44</u>	Mark

Zinsen-Ueberschuß	5548,14	Mark
Mehrwerth der Werthpapiere excl. derjenigen des Reservefonds	117,30	"
	<u>5665,44</u>	Mark

Groß-Strehlitz, im Februar 1890.

Der Vorstand.

Wauer Vorsitzender.	Taschka Stellvertreter des Vorsitzenden.	D. Creutzberger Cassirer.	Krause Controleur.
-------------------------------	--	-------------------------------------	------------------------------

Der Aufsichtsrath.

Herden , Vorsitzender.	Adamczyk.	Albrecht.	Czirwitzki.	Kuhnert.
R. Müller.	R. Prankel.	Przyrembel.		

Rübenschnittlinge

billigstes Viehfutter, offerirt

die Ratiborer Zuckerfabrik.

Chili-Salpeter,

Knochenmehle und alle Superphosphate

empfehlen zur Frühjahrsdüngung

E. G. F. Schreier's Erben

Groß-Strehliß.

Chilisalpeter, Kalisalze, Superphosphate etc.

zur Frühjahrsdüngung empfehlen

Gustav Müller & Comp.

Groß-Strehliß.

Schloss- Freiheit-Lotterie

Ziehung 1. Klasse 17. März. Originallose zu planmäßigen Preisen $\frac{1}{1}$ 52 M. $\frac{1}{2}$ 26 M. $\frac{1}{4}$ 13 M. $\frac{1}{8}$ 6,50 M. deren Preis zu allen 5 Kl. derselbe ist

Antheile: $\frac{1}{2}$ 21 M. $\frac{1}{3}$ 9 M. $\frac{1}{10}$ 4,50 M. $\frac{1}{20}$ 2,50 M.

Voll-Loos: }	Antheile:	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{100}$
	1 bis 5 Klasse	200	100	50	40	25	21	11,50	6	2,50

Für Porto und Gewinnl. sind für Jede Klasse 30 Pf., alle 5 Kl. 1,50 Mk., und einschreiben 20 Pf. per Klasse mehr beizufügen. Bestellungen erbitte baldigst auf Postanweisung.

Rob. Th. Schröder, Bankgeschäft, Stettin.
Errichtet 1870.

Echte Nußbaummöbel,

Spiegel- und Volksterwaaren,

sowie Kirschbaum- und Erlenholz-
möbel, Gardinen und Teppiche

zu ganzen Ausstattungen,
wie auch einzelne Einrichtungsstücke in
gebiegener Arbeit zu billigsten Preisen empfiehlt

S. Fraenkel

Groß-Strehliß.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 13. März werde
ich hierorts verschiedene Wirtschafts- und
Ackergeräthe als:

eine Dresch-, Siede- und Wurfmaschine,
ein Pferd, Pferdegeschirre, eine Mangel,
Stroh, Heu, Kartoffeln und Rüben

unzugshalber gegen gleich baare Zahlung
verkauften und lade Käufer dazu ein.

Ogolin, den 8. März 1890.

Vincent Krzija
Bauer.

Samen-Handlung

Ph. Porada, Gogolin

offerirt billigst

Gras- und Wiesenamen, Klee-Arten, Mais, Senf, Serabella, Futter-Runkelrüben, verschiedene Sorten Mohrrüben, Krautsamen, Gurken, Zwiebel und andere Sämereien, welche alle von der 1889er Erndte sind und durchaus **echt und keimfähig.**

Bei größeren Bestellungen sind die Preise bedeutend ermäßigt.

Ev. Kirche.

Sonntag, den 16. März Gottesdienst
in Gr.-Strehlitz um 5 Uhr Nachm.

Wirklich reeller Ausverkauf.

Mein Gesamtlager, bestehend in

Herren-, Knaben- und Damen-
Garderobe, Schuhwaaren, russ.

Gummischuhen, Hüten,

Teppichen, Läuferstoffen, Reisdecken,
Steppdecken, Schirmen, Trikotagen,
Wäsche, Cravatten, Handschuhe etc. etc.
unterstelle ich **w e g z u g s h a l b e r** einem
gänzlichen Ausverkauf.

Ladeneinrichtung ist billig zu verkaufen

Groß-Strehlitg,
Ring.

D. Schindler.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,
liefert Flügel, Pianinos u. amerikanische
Orgel-Harmoniums mit allen wünschens-
werthen Vorzügen: kraftvoller lieblicher Ton,
leichte vollkommen repetirende Spielart, dauer-
hafteste Stimmhaltung und mäßige Preise.

Zur Saat empfiehlt zweischürige 89 Erndte

C s p a r i e t t e

sowie alle Sorten Sämereien
zu zeitgemäß billigen Preisen.

S. Pick Groß-Strehlitg.

Gier

sucht zu kaufen

Philipp Porada, Gogolin.

Redakteur Rgl. Kreis-Secretair Han.

Ein neuer eleganter halbedeckter
Wagen und zwei ebensolche gebrauchte
(darunter ein leichter Einspänner) stehen
bei mir zum Verkauf

Gr.-Strehlitg. **Albrecht.**

Ein verheiratheter Pferde-
knecht und zwei verheirathete Con-
tractarbeiter mit starker arbeits-
fähiger Familie, sowie zwei Kuh-
stallmägde auf Lohn und Deputat
können sich zum Austritt für den
1. April d. J. melden.

Dom. Gr.-Vorwerk
bei Groß-Strehlitg D.-S.

Drei junge, verheirathete und
nüchterne Pferddeknechte,

die sich zum Brotverfahren eignen, werden per
1. April cr. zu engagiren gesucht.
Zabrze D.-Schl. Simon Hamburger.

Die Buchdruckerei von
R. Hübner's Erben

empfehl

Heberollen in allen Stärken
geheftet u. gebunden,

Cassabücher,

Quittungsbücher,

sowie

sämmtliche für Schulen
benöthigte Druckformulare
zu billigsten Preisen.

Druck von Marie bew. Hübner.